

# **Satzung der Gemeinde Sierksdorf über die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) und des § 30 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG) jeweils in den z. Z. geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.07.2011 folgende Satzung erlassen:

## Präambel

Aus wirtschaftlicher und ökologischer Sicht ist es nicht sinnvoll, das Niederschlagswasser möglichst schnell und unsichtbar über die Kanalisation zu entsorgen. Um den natürlichen Wasserkreislauf durch die Bebauung so wenig wie möglich zu verändern, sollte das Niederschlagswasser direkt am Entstehungsort versickern, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

## Inhaltsübersicht

<b>I.</b>	<b>Abwasserbeseitigungseinrichtungen</b>	<b>Seite</b>
§ 1	Niederschlagswasserbeseitigungspflicht und Niederschlagswasserbeseitigungskonzept.....	3
§ 2	Öffentliche Einrichtungen.....	3
§ 3	Bestandteile der öff. Abwasserbeseitigungseinrichtungen.....	4
§ 4	Begriffsbestimmungen.....	5
§ 5	Berechtigte und Verpflichtete.....	5
§ 6	Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht.....	6
<b>II.</b>	<b>Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss- und Benutzungszwang</b>	
§ 7	Anschluss- und Benutzungsrecht.....	7
§ 8	Begrenzung des Anschlussrechts .....	8
§ 9	Begrenzung/ Ausschluss des Benutzungsrechts.....	9
§ 10	Anschluss- und Benutzungszwang.....	11
§ 11	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.....	12
§ 12	Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren.....	14
§ 13	Indirekteinleiterkataster.....	15
<b>III.</b>	<b>Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen</b>	
§ 14	Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlüsse.....	15
§ 15	Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse.....	16
§ 16	Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage.....	17

§ 17	Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage.....	18
§ 18	Sicherung gegen Rückstau.....	19

#### **IV. Niederschlagsversickerungsanlage**

§ 19	Bau, Betrieb und Überwachung von Niederschlagsversickerungsanlagen.....	19
§ 20	Einbringungsverbote.....	20

#### **V. Schlussvorschriften**

§ 21	Grundstücksbenutzung.....	20
§ 22	Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage.....	20
§ 23	Anzeigepflichten.....	21
§ 24	Vorhaben des Bundes und des Landes.....	21
§ 25	Befreiung.....	21
§ 26	Haftung.....	21
§ 27	Ordnungswidrigkeiten.....	22
§ 28	Zwangsmittel, Ersatzvornahme.....	23
§ 29	Datenverarbeitung.....	23
§ 30	Übergangsregelung.....	24
§ 31	In-Kraft-Treten.....	24

<b>VI. Anlage 1</b>	zu § 6 Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht..	25
---------------------	---	----

# **I. Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung**

## **§ 1**

### **Niederschlagswasserbeseitigungspflicht und Niederschlagswasserbeseitigungskonzept**

- (1) Die Gemeinde Sierksdorf ist auf ihrem Gebiet für die Niederschlagswasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz zuständig und dazu verpflichtet.
- (2) Die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst:  
  
das Versickern, Verregnen, Verrieseln, Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten, von Niederschlagswasser und von Wasser aus den nicht abflusslosen Kleinkläranlagen / Sammelgruben.
- (3) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwässer nach § 9 Abs. 3 dieser Satzung.
- (4) Die Gemeinde beabsichtigt ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept zu erlassen. In Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, werden auf Grundlage des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes die Grundstücke aufgeführt, deren Eigentümern die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht mit dieser Satzung ganz oder teilweise übertragen worden ist.

## **§ 2**

### **Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt zur Erfüllung ihrer Aufgabe der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe dieser Satzung  
  
eine selbständige Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.  
Hierzu zählt auch die Ableitung des in nicht abflusslosen Kleinkläranlagen / Sammelgruben gesammelten und gereinigten Abwassers einschließlich des Niederschlagswassers in sog. Bürgermeisterkanäle.
- (2) Die Gemeinde schafft und unterhält die für die Niederschlagswasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar:  
  
das öffentliche Kanalnetz für Niederschlagswasser.

Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

- (3) Die Gemeinde ist Verbandsmitglied des Zweckverbandes Ostholstein (ZVO). Die Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung sowie Fäkalschlammabfuhr aus den abflusslosen und nicht abflusslosen Kleinkläranlagen bzw. Sammelgruben wurde dem ZVO übertragen.

### **§ 3**

#### **Bestandteile der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung**

- (1) Zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (§ 2 Abs. 1) gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbständigkeit alle Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen, die die Gemeinde für diesen Zweck vorhält, benutzt und finanziert. Zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere Niederschlagswasser/Regenwasserkanäle und sog. Bürgermeisterkanäle, auch als Druckrohrleitungen, sowie Reinigungsschächte, Pumpstationen, Messstationen, Rückhaltebecken, Ausgleichsbecken, Reinigungsbecken, Kläranlagen sowie alle Anlagen, für die Mitbenutzungsrechte bestehen. Zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z.B.:
- a) die Zentralanlagen, bestehend aus den Pumpwerken, Hauptkanälen, Sammelkanälen, Druckleitungen und Hebeanlagen, sowie Rückhaltebecken und Sandfänge für Niederschlagswasser,
  - b) die Straßenkanäle mit Reinigungs- und Kontrollschächten,
  - c) Entwässerungsanlagen zur Abführung des Oberflächenwassers, wie z. B. Abläufe, Gitterroste etc.,
  - d) die Grundstücksanschlusskanäle vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze der Anliegergrundstücke (Anschlusskanal) ohne Schächte und Leitungen auf dem Anliegergrundstück (Anschlussleitung) – die zentrale öffentliche Abwasseranlage endet mit dem ersten Grundstücksanschluss - mit Ausnahme der durch Kostenerstattung finanzierten Anschlusskanäle (§ 14 Abs. 1 S. 2) die Eigentum des Anschlussberechtigten sind,
  - e) alle öffentlichen Einrichtungen zur Behandlung des Niederschlagswassers, wie z. B. Regenklärbecken und ähnliche Anlagen,
  - f) offene und verrohrte Gräben und solche Gewässer, die Bestandteil der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage geworden sind,
  - g) Rigolen, Versickerungsmulden oder Versickerungsschächte und vergleichbare Systeme /-anlagen, Bodenfilter
  - h) die von Dritten (z. B. Entwässerungsverbänden) errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Niederschlagswasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (2) Nicht zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören die von Dritten betriebenen Anlagen, die von der Gemeinde nicht in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Gemeinde bestimmt im Rahmen der ihr obliegenden Niederschlagswasserbeseitigungspflicht Art, Größe, Lage und Umfang sowie die technischen Ausführungen

und sonstigen technischen Einzelheiten der Niederschlagsabwasseranlagen bei ihrer Schaffung, Herstellung, Ergänzung, Änderung, Sanierung und Erneuerung sowie auch den jeweiligen Zeitpunkt der Maßnahme.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Niederschlagswasseranlagen besteht nicht.

#### **§ 4 Begriffsbestimmungen**

- (1) **Abwasser/ Niederschlagswasser** ist definiert in § 1 Abs. 3.
- (2) **Grundstück** - im Sinne dieser Satzung - ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich- rechtlichen Sinne.
- (3) **Grundstückseigentümer** ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit dieser Satzung wird lediglich die männliche Form der Bezeichnung verwendet.
- (4) **Grundstücksanschluss** ist der Anschlusskanal von dem Niederschlagswasserkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Anliegergrundstücks – ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.
- (5) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind Einrichtungen und Anlagen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Niederschlagswassers in und von Gebäuden und auf Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss dienen. Übergabekontrollschächte sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlagen.

#### **§ 5 Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

Tritt an die Stelle eines Grundeigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern (Wohnungseigentumsgesetz - in der z.Zt. geltenden Fassung), so haftet jeder Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer sind verpflichtet, einen Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus der Niederschlagswasserbeseitigung ergeben, für sie mit der Gemeinde abzuschließen. Sie sind auch verpflichtet persönliche Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Verwalter oder ein Bevollmächtigter nicht benannt, so sind die einem Wohnungseigentümer gegenüber abgegebenen Erklärungen der Gemeinde auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Vorstehendes gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem angeschlossenen Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum, Miteigentum nach Bruchteilen) oder wenn ausnahmsweise mehrere Grundstücke, die verschiedenen Eigentümern gehören, über eine Anschlussleitung entwässert werden.

- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen vier Wochen der Gemeinde anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner bis die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Dieses gilt entsprechend für die übrigen nach Absatz 1 Berechtigten und Verpflichteten.

## **§ 6**

### **Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht**

- (1) Soweit die Gemeinde keine zentrale (leitungsgebundene) Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung vor dem Grundstück vorhält und betreibt, kann die Gemeinde entsprechend ihres Abwasserbeseitigungskonzeptes vorschreiben, dass und in welcher Weise das Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in Gewässer einzuleiten ist, sofern dies ohne unverhältnismäßige Kosten möglich und wasserwirtschaftlich sinnvoll ist. Diese Regelung bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde. Beseitigungspflichtig ist die oder der Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Die für die Beseitigung erforderlichen Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und sind vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu bauen und zu unterhalten.
- (2) Soweit die Gemeinde für ein Grundstück eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung im Trennsystem vorhält und betreibt, kann sie im Ausnahme- und Einzelfall den Grundstückseigentümer für die Niederschlagswasserbeseitigung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang nach § 10 auf dessen Antrag ausnehmen, wenn
- a) die Vorschriften des Absatzes 1 und § 11 dieser Satzung erfüllt werden,
  - b) die Bestimmungen über die Anforderungen an die erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser in der z.Z. geltenden Fassung eingehalten werden,
  - c) wesentliche Belange oder Interessen der anderen Grundstückseigentümer nicht berührt sind, insbesondere keine Beeinträchtigung der anderen Grundstückseigentümer droht.

Soweit eine Ausnahme nach den vorstehenden Regelungen erfolgt, ist der Grundstückseigentümer für sein Niederschlagswasser beseitigungspflichtig und hat die Anlagen zur Beseitigung auf seine Kosten zu bauen und zu unterhalten.

- (3) Die Grundstücke, auf die nach Abs. 1 und Abs. 2 die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung übertragen wird, sind in der als Anlage 1 beigefügten Liste aufgeführt.
- (4) Die nach Abs. 1 oder 2 zu errichtenden Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind
- a) sinngemäß nach § 11 Abs. 2 zu beantragen und abzunehmen nach § 12 Abs. 3,

- b) nach § 19,
- c) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. ATV-DVWK-A 138 in der jeweils geltenden Fassung) und
- d) unter Einhaltung der wasser- und abwasserrechtlichen Vorschriften sowie
- e) ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit

zu bauen und zu unterhalten.

## **II. Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss- und Benutzungs- zwang**

### **§ 7**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die die Gemeinde Niederschlagswasserbeseitigungspflichtig ist (§§ 1-3) und die im Einzugsbereich eines betriebsfertigen Niederschlagswasserkanals liegen. Bei Abwasserleitung über fremde private Grundstücke ist ein Leitungsrecht (z.B. dingliche Sicherung) erforderlich, für dessen Bewilligung, Eintragung im Grundbuch etc. der Eigentümer des Hinterliegergrundstückes zuständig und verantwortlich ist. Die diesbezüglich entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer des zu entwässernden Grundstückes (Hinterlieger).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht).
- (3) Wird durch Grundstücksteilung oder bauliche oder sonstige Veränderungen auf dem Grundstück oder durch andere Tatsachen, die der Anschlussberechtigte zu vertreten hat, die Neuverlegung (Veränderung) eines Anschlusskanals (§ 3 Abs. 1 d) erforderlich, so werden die notwendigen Arbeiten im öffentlichen Bereich durch die Gemeinde auf Kosten des Anschlussberechtigten ausgeführt.

Das gleiche gilt, wenn die Herstellung eines zweiten oder mehrfachen Anschlusskanals beantragt wird und eine Nachverlegung vorgenommen werden muss. Die Einmessung, Einarbeitung in das Kanalinformationssystem und die Unterhaltung der in Satz 1 und 2 genannten Anschlüsse erfolgt durch die Gemeinde auf Kosten des Anschlussberechtigten.

## § 8 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an einen betriebsfertigen öffentlichen Niederschlagswasserkanal angeschlossen werden können. Dazu muss der öffentliche Anschlusskanal an der Grundstücksgrenze vorhanden sein oder auf dem Grundstück verlaufen bzw. bei Hinterliegergrundstücken ein dingliches Leitungsrecht vorhanden sein. Die Gemeinde kann den Anschluss **auf Antrag** auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Gemeinde kann den Anschluss ganz oder teilweise widerrufen, befristen oder versagen, wenn
  - a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushalten anfallenden Abwässern beseitigt werden kann,
  - b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist. Dies gilt nicht, wenn der Berechtigte sich vorab schriftlich bereit erklärt, die entstehenden Kosten für die Planung, den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen dafür Sicherheit leistet. Die Rechte zur Verlegung der Leitung über Grundstücke Dritter sind durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch des Grundstückseigentümers zu sichern.
- (3) Niederschlagswasser darf nur den jeweils dafür bestimmten Kanälen zugeführt werden. Schmutzwasser darf nicht in den öffentlichen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Drainageleitungen dürfen nur unter Vorschaltung eines Sandfanges an Niederschlagswasseranschlusskanäle oder Gräben angeschlossen werden. Ein Anschluss an Schmutzwasseranschlusskanäle ist unzulässig. Es gilt § 12 sinngemäß.
- (5) Bei zeitweiligen Grundwasserabsenkungen wie z. B. im Rahmen von Bauvorhaben muss vor der Einleitung in die Niederschlagswasserkanäle der Nachweis erbracht werden, dass das Schichten- und Grundwasser unbelastet ist.
- (6) Die Gemeinde kann den Anschluss von Grundstücken versagen, wenn wegen der besonderen Lage oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten erwachsen, besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erforderlich werden. Der Versagungsgrund entfällt, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die der Gemeinde durch den Anschluss bzw. die Erschließung oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und Kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Verlegungsarbeiten haben könnten, besteht für die Gemeinde erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die Niederschlagswasseranlage, wenn diese festgestellten Mängel beseitigt / behoben sind.

## § 9 Begrenzung/Ausschluss des Benutzungsrechts

- (1) Die zur zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung bestimmten Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Niederschlagswasser darf nur in den dafür vorgesehenen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden; gereinigtes Schmutzwasser – aus den Überläufen der nicht abflusslosen Klärgruben – nur in die dafür vorgesehenen Bürgermeisterkanäle. Schmutzwasser darf in die Entwässerungseinrichtungen der Gemeinde nicht eingeleitet werden.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
  - die mit dem Betrieb der Anlage Beschäftigten gefährdet werden,
  - die öffentliche Abwasseranlage angegriffen, in ihrer Funktionsfähigkeit und Unterhaltung behindert, erschwert oder gefährdet wird,
  - der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert wird,
  - die Funktion, insbesondere die der Biologie, der Abwasseranlage so erheblich gestört wird, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können, oder
  - sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten.
- (3) Ausgeschlossen ist insbesondere die Einleitung von:
  - a) Stoffen, die die Leitung verstopfen können, z.B. Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Hygieneartikel u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
  - b) Abwasser, das durch schädliche Ausdünstungen Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
  - c) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift oder die biologische Funktion schädigt;
  - d) Farbstoffe, Kunstharze, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssiger und später erhärtender Abfall sowie Bitume und Teer und deren Emulsionen;
  - e) Fäkalien, Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
  - f) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern; feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe und Stoffgemische, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
  - g) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift, wie Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgene, Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet wie z.B. Schwefelwasserstoff, Blausäuren und Stickstoffwasserstoffsäuren sowie deren Salze; Carbide, die Azetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
  - h) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
  - i) infektiöse Stoffe und Medikamente,
  - j) Grund-, Quell- und unbelastetes Drainwasser (Ausnahme gem. § 8 Abs. 4);
  - k) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern;
  - l) Kondenswasser aus Heizungsanlagen;

- (4) Zusätzliche Regelungen für den industriellen und gewerblichen Bereich:
- a) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nicht eingeleitet werden.
  - b) Abwasser aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nucleinsäuren geschaffen werden oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, darf nicht eingeleitet werden.
  - c) Die Einleitung von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben ist nur erlaubt, wenn die Einleitung nicht unter den Anwendungsbereich des § 33 LWG (Indirekteinleitungen) fällt oder aber der Einleiter über eine wirksame und bestandskräftige behördliche Indirekteinleitergenehmigung verfügt.
  - d) Auf Grundstücken, auf denen aromatische und aliphatische Kohlenwasserstoffe, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für die Art und den Einbau dieser Abscheider sind die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik, wie z. B. DIN EN Vorschriften oder ATV-Richtlinien maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht. Er ist verpflichtet, den lückenlosen Nachweis zu führen, wann und durch wen der Abscheider entleert und gewartet wurde.
  - e) Die Gemeinde kann im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
  - f) Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Wasserbehörde aufgrund ihrer örtlichen Planungen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungskonzept) die Einleitung von Abwasser,
    - das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder
    - dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, insbesondere, wenn wegen der Siedlungsstruktur das Abwasser über Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben beseitigt werden muss,ausschließen bzw. untersagen.
  - g) Insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser kann die Gemeinde nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von geeigneten Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.
  - h) Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle in Gewerbe- und Industriebetrieben der Anfall kontaminierten Löschwassers nicht auszuschließen, so kann die Gemeinde vorsorglich verlangen, dass dieses Abwasser gespeichert und/oder Absperrvorrichtungen eingebaut und/oder Absperrgeräte bereitgehalten werden. In einem solchen Fall muss der Gemeinde gegenüber der Nachweis erbracht werden, dass dieses Abwasser anschließend unbedenklich in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden kann oder auf welche andere Weise es ordnungsgemäß vom Anschlusspflichtigen entsorgt wird.

- (5) Weitere allgemeine Regelungen der Begrenzung:

- a) Das Waschen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen ist auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nicht zulässig. Auf anderen Grundstücken dürfen Fahrzeuge und Fahrzeugteile nur gewaschen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Abwässer nicht versickern und in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
  - b) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.
  - c) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliches oder gefährliches Abwasser oder Stoffe im Sinne von Absatz 1 - 4 handelt, hat nach Aufforderung durch die Gemeinde regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Mess- und Probenahmeeinrichtungen vorzuhalten. Auf Verlangen ist die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (6) Meldepflichten bei Verstoß gegen die Begrenzungen:
- a) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Abwasseranlage oder die Grundstückskläranlage gelangen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
  - b) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer dies unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Er hat auf Verlangen die Einhaltung der Absätze 1 - 4 nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieses Abwassers zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
- (7) Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen (Ausnahmege-  
nehmigung) von den in § 9 genannten Anforderungen erteilen, wenn sich anderen-  
falls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des  
öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Vorausset-  
zungen gegeben sind.
- (8) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die  
Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, wenn das Ab-  
wasser mit Schadstoffen belastet ist oder ein Verstoß nach § 9 vorliegt.
- (9) Der Gemeinde entstandene Kosten für Spülungen, verursacht durch Fehleinleitun-  
gen nach Absatz 3, trägt der Verursacher.

## **§ 10**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Sofern keine Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht im Sinne von § 6 Abs. 1 erfolgt ist, ist der Eigentümer des Grundstückes vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage auf eigene Kosten anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und dieses durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlusskanal zum Grundstück vorhanden ist (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann, wenn das

Grundstück durch eine private Straße erschlossen oder durch einen privaten oder öffentlichen Weg unmittelbar mit der Straße verbunden ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserhauptkanal mit Anschlusskanal vorhanden ist. Der Grundstückseigentümer hat zum Anschluss einen Antrag nach § 12 zu stellen.

- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang für die betroffenen Grundstücke wird mit Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung sowie schriftlicher Aufforderung durch die Verwaltung wirksam.
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.
- (4) Wer nach Abs. 1 oder 3 zum Anschluss verpflichtet ist, hat innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden des Anschlusszwangs prüffähige Unterlagen gem. Antrag auf Genehmigung für den Anschluss von Grundstücksentwässerungsanlagen (Entwässerungsantrag) der Gemeinde über die privaten Abwasseranlagen bei der Gemeinde einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muss die Anschlussleitung vor der Fertigstellung des Bauvorhabens hergestellt sein. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 12 ist durchzuführen.
- (5) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde spätestens 1 Woche vorher mitzuteilen, damit der Anschlusskanal bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dies schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden (z. B. Kontrolluntersuchungen, TV-Befahrung oder Spülarbeiten, Reparaturmaßnahmen in den Abwasserkanälen und Abwasserleitungen) aufzukommen. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen trägt der Grundstückseigentümer.
- (6) Wer nach Abs. 1 oder 3 zum Anschluss verpflichtet ist, hat vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die dafür bestimmten Kanäle der öffentlichen Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang). Hiervon unabhängig, kann das Niederschlagswasser vor der Einleitung in die Kanalisation auch in Form von Rückhaltung genutzt bzw. einer Versickerungsanlage zugeführt werden. Ein Überlauf an die Kanalisation ist vorzusehen. Die oberflächliche Ableitung von Niederschlagswasser auf Gehwege oder öffentliche Flächen wie z. B. die Straße ist nicht zulässig. Wird für die Entsorgung des Niederschlagswassers eine teilweise Befreiung vom Benutzungszwang nach § 11 durch die Gemeinde erteilt, ist der Notüberlauf an den Niederschlagswasserhauptkanal anzuschließen.

## **§ 11**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Benutzungszwang für die Niederschlagswasserbeseitigung befreit werden,
  - wenn die Voraussetzungen nach § 6 erfüllt werden und
  - den Anforderungen des Landeswassergesetzes genügt wird und
  - die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

Die Genehmigung für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt die Gemeinde im Einzelfall. Der Antrag hierfür ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde zu stellen und hat die nach Abs. 2 aufgeführten Angaben zu beinhalten.

- (2) Der Antrag für den Bau einer Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gem. § 6 ist 3fach einzureichen und muss mindestens enthalten:
- Name und Anschrift des Grundstückseigentümers,
  - Lage des Grundstückes, Lageplan mit allen auf ihm stehenden Gebäuden,
  - Grundstücksgröße,
  - Größe, Nutzung und Baustoff der angeschlossenen versiegelten Flächen,
  - Angaben zur Bauart der Versickerungsanlage (z. B. Sickerschacht), Bauzeichnung, Baubeschreibung,
  - Nachweis über die Dimensionierung der Versickerungsanlage gemäß der Richtlinie ATV-DVWK-A 138 in der jeweils geltenden Fassung,
  - Lageplan (Maßstab 1 : 250), der sämtliche Versickerungsanlagen, die daran angeschlossenen Flächen und den Anschluss an den (ggf. vorhandenen) Notüberlauf ausweist,
  - Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Bodens auf dem Grundstück. Das heißt: Bodenschichtenverzeichnis bis zu einer Tiefe von 4,0 m unterhalb der Geländeoberkante mit der Angabe der Kf-Werte (Wasserdurchlässigkeitsfaktor) für die einzelnen Bodenschichten und dem Stand des Grundwasserspiegels,
  - Abstand zum Grundwasser,
  - ggf. Nachweis über eine Vorbelastung des Bodens,
  - ggf. Menge und Schadstoffbelastung des Niederschlagswassers und
  - ggf. alle nach Abs. 3 zusätzlich erforderlichen Angaben.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemeinen Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.

- (3) Anträge über die Nutzung von Gewässern oder des Grundwassers im Sinne des Landeswassergesetzes sind vom Grundstückseigentümer zu stellen. Der Gemeinde ist eine Kopie des Antrags auszuhändigen.
- (4) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht für Grundstücke, denen die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht im Sinne von § 6 übertragen worden ist.
- (6) Das Niederschlagswasser kann vom Grundstückseigentümer in einem Wasserspeicher gesammelt und von ihm auf dem eigenen Grundstück verbraucht oder verwertet werden, insbesondere für die Toilettenspülung oder zur Gartenbewässerung. § 10 bleibt unberührt; der Grundstückseigentümer hat einen Überlauf vom Wasserspeicher zur Entwässerungsanlage vorzuhalten. Das für die Toilettenspülung oder andere häusliche Zwecke verwandte Niederschlagswasser ist als Schmutzwasser in die dafür vorgesehene Schmutzwasserkanalisation des ZVO bzw. in die Kleinkläranlagen/Sammelgruben einzuleiten. Eine diesbezügliche Anzeige an den ZVO ist vom Grundstückseigentümer vorzunehmen.

## **§ 12**

### **Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren**

- (1) Die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Änderung sowie der Umbau von Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie von Abwasserbehandlungsanlagen sind bei der Gemeinde rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich zu beantragen und bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde. Der Antrag muss mindestens enthalten:
- Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage in Grundrissen, Schnitten und Lageplan,
  - die auf dem Grundstück vorhandenen befestigten Flächen in qm,
  - Art und Menge des Niederschlagswassers und Beschreibung des Baukörpers und
  - die wassertechnische Berechnung.

Anschlussleitungen und Abwasserbehandlungsanlagen sind grundsätzlich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Die Anschlussarbeiten führen zu keiner geänderten baurechtlichen Beurteilung des Grundstückes und der darauf befindlichen baulichen Anlagen. Weitergehende Rechte als die bisher bestehenden, lassen sich für die baulichen Anlagen nicht ableiten.

- (2) Der Antrag zur Genehmigung für den Anschluss von Grundstücksentwässerungsleitungen (Entwässerungsantrag) sowie die in dem Antrag geforderten Unterlagen sind in dreifacher Ausfertigung und unterschrieben spätestens einen Monat nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde einzureichen.
- (3) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen, unterliegen einer Abnahmepflicht durch die Gemeinde. Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma hat die Abnahme bei der Gemeinde zu beantragen.

#### Abnahmetermin:

Es wird eine Dichtheitsprüfung der Leitungen mit Luft oder Wasser durch eine Fachfirma durchgeführt. Die Dichtheitsprüfung ist vom Grundstückseigentümer zu veranlassen und beauftragen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

Darüber hinaus werden die Lage und der ordnungsgemäße Anschluss überprüft. Alle abzunehmenden Anlagen müssen gut sichtbar und zugänglich sein. Die Rohrgräben müssen offen liegen. Sind die Rohrgräben bei diesem Abnahmetermin verfüllt, wird für den dadurch erhöhten Arbeitsaufwand eine zusätzliche Gebühr erhoben.

Über die Abnahme wird ein Abnahmeprotokoll erstellt.

Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Danach erfolgt eine erneute Abnahme. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer

nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.

- (4) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Anschlussgenehmigung erteilt und die Grundstückentwässerungsanlagen und die Schächte abgenommen hat. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.
- (5) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

### **§ 13**

#### **Indirekteinleiterkataster**

- (1) Die Gemeinde führt ein Verzeichnis über Indirekteinleitungen (§ 33 LWG) in die öffentliche Abwasseranlage.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne von Abs. 1 sind der Gemeinde mit der Anzeige nach § 12, bei bestehenden Anschlüssen binnen 3 Monaten nach in Kraft treten dieser Satzung, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Dazu zählt bei Neuanlagen ggf. auch die Bauartzulassung der technischen Anlage bzw. bei Nachrüstungen die Umsetzung der Anforderungen der DIN 4261. Der Einleiter hat der Gemeinde regelmäßig Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, ggf. den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen.
- (3) Handelt es sich um genehmigungspflichtige Einleitungen nach dem Landeswassergesetz bzw. der Abwasserverordnung, genügt die Vorlage des Genehmigungsbescheides bei der Gemeinde bzw. des von ihr Beauftragten.

## **III. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen**

### **§ 14**

#### **Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlüsse**

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 soll jedes Anliegergrundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage haben, und zwar entweder einen Anschluss an den Niederschlagswasserhauptkanal oder an den sog. Bürgermeisterkanal. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse auf Kosten des Anschlussnehmers erhalten. Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich durch die Gemeinde hergestellt, erweitert, erneuert, geändert, umgebaut und unterhalten. Bei Hinterliegergrundstücken wird der Anschluss auf das die Grunddienstbarkeit im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 gewährende Anliegergrundstück gelegt.
- (2) Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse und im Ausnahmefall den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses sind die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten grundbuchlich bzw. durch Eintragung einer

Baulast zu sichern. Dies ist Sache der beteiligten Grundstückseigentümer. Jedes gemeinsam oder über ein anderes Grundstück angeschlossene Grundstück gilt als angeschlossen.

- (3) Die Gemeinde stellt die Anschlusskanäle für die Niederschlagswasserbeseitigung her. Anschlusskanal ist die Rohrleitung von dem Hauptkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Anliegergrundstücks, ohne Schächte und ohne Anschlussleitungen auf dem Grundstück.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernis und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Gemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist. Mehrere Grundstückseigentümer eines gemeinsamen Anschlusskanals haften als Gesamtschuldner.
- (6) Veränderungen des Anschlusskanals können auf Kosten des Grundstückseigentümers durch die Gemeinde vorgenommen werden. Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

## **§ 15**

### **Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse**

- (1) Neben der Herstellung der Grundstücksanschlüsse, obliegt der Gemeinde auch deren Änderung, Erweiterung, Umbau, Unterhaltung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung. Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Arbeiten haben können, besteht für die Gemeinde erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen, wenn diese festgestellten Mängel behoben sind.
- (2) Die Grundstücksanschlüsse sind vor Beschädigungen zu schützen und müssen zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Einwirkungen auf die Grundstücksanschlüsse vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden.
- (3) Ändert die Gemeinde auf Veranlassung des Grundstückseigentümers oder aus zwingenden technischen Gründen den Grundstücksanschluss, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 16) auf seine Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn ein öffentlicher Sammler, der in Privatgelände liegt, durch einen Sammler im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt wird oder wenn ein Sammler durch die Gemeinde neu gebaut oder erneuert wird.

- (4) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung, Verstopfung sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

## **§ 16**

### **Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers auf Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss dienen. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören auch die privaten Anlagen (z. B. Mulden-, Rohr-, Rigolen- Teich- oder Sickerschachtanlagen) zur Versickerung von Niederschlagswasser.

Das anfallende Niederschlagswasser kann vor der Einleitung in die Kanalisation auch in Form von Rückhaltung genutzt bzw. einer Versickerungsanlage zugeführt werden. Ein Überlauf in die Kanalisation ist vorzusehen.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß den jeweils geltenden DIN EN Normen oder anderer Vorschriften und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, umzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Umbau und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Hat der Grundstückseigentümer die Anlage oder Anlageteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (3) Ein erster Revisionsschacht mit einem Mindestdurchmesser von 40 cm ist an zugänglicher Stelle, möglichst nahe der Grundstücksgrenze zu der Straße, in der der Niederschlagswasserkanal liegt, zu errichten. Ab einer Sohlentiefe der Anschlussleitung von 1,20 m, wird ein Revisionsschacht mit einem Mindestdurchmesser von 60 cm erforderlich. Revisionsschächte für Hinterliegergrundstücke sind sowohl auf dem Anliegergrundstück als auch auf dem Hinterliegergrundstück zu errichten.
- (4) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Abwasserleitungen einschließlich Übergaberevisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.
- (5) Vorbehandlungsanlagen, zu denen u.a. auch Abscheider und Kleinkläranlagen gehören, sind gemäß den Regeln der Technik, ggf. nach den Vorgaben des Herstellers bzw. nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), Berlin, in Abstimmung mit der Gemeinde zu errichten und so zu betreiben, dass das Abwasser in frischem Zustand in die Anlagen der Gemeinde eingeleitet wird. Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf geleert werden. Bei Verstoß, ist die ordnungsgemäße Entleerung des Abscheideguts der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen.

- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage gilt durch Abnahme durch die Gemeinde an die öffentliche Niederschlagswasseranlage als angeschlossen. Der Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage ist vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß zu beantragen und herzustellen.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Grundstückseigentümer durch regelmäßige Inspektionen stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten; dazu gehören auch Reinigung und Ausbesserung aller Anlagenteile einschließlich der Schächte und Reinigungsöffnungen. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (8) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatzes 2, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde.
- (9) Besteht zur Niederschlagswasserbeseitigungsanlage kein ausreichendes Gefälle, so kann die Gemeinde auf Kosten des Grundstückseigentümers den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (10) Die oberflächliche Ableitung des Niederschlagswassers von Grundstücken auf Gehwege oder öffentliche Flächen ist durch den Einbau von ausreichend dimensionierten Kastenrinnen, Muldenrinnen oder ähnlichem und Einleitung in die Anschlussleitungen zu verhindern. Die regelmäßige Unterhaltung und Wartung (z.B. Reinigung) ist durch den Grundstückseigentümer sicher zu stellen.

## **§ 17**

### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Der Gemeinde oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Schächte, Reinigungsöffnungen Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.

- (3) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen, der Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie der Vorbehandlungsanlagen, z. B. Abscheider, und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (5) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

### **§ 18** **Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Die Grundstückseigentümer haben ihre Grundstücke gegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage zu schützen. Rückstaebene ist die Fahrbahnoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstaebene liegen, sind nach Maßgabe der anerkannten Regeln der Technik zu sichern. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gem. den Anforderungen der jeweils geltenden DIN EN Normen oder anderer Vorschriften gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. In Schächten, deren Deckel unter der Rückstaebene liegen, sind die Rohrleitungen geschlossen durchzuführen oder die Deckel gegen Wasseraustritt zu dichten und gegen Abheben zu sichern.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Abwasser nach Maßgabe der Anforderungen der jeweils geltenden DIN EN Normen oder anderer Vorschriften mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstaebene zu heben. Dies ist ebenfalls Aufgabe des Grundstückseigentümers.

## **IV. Niederschlagsversickerungsanlage**

### **§ 19** **Bau, Betrieb und Überwachung von Niederschlagsversickerungsanlagen**

- (1) Niederschlagswasserversickerungsanlagen müssen von dem Grundstückseigentümer errichtet werden, wenn
  - a) ein Anschluss an die Abwasseranlage nicht möglich ist bzw. dem Grundstückseigentümer die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht im Sinne des § 6 übertragen worden ist oder

b) eine teilweise Befreiung vom Benutzungszwang an die Abwasseranlage erteilt wird.

Die Versickerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der jeweils geltenden DIN Vorschriften (z.B. ATV-DVWK-A 138), zu errichten und zu betreiben.

Sie sind nach den Vorgaben dieser Satzung durch die Gemeinde zu genehmigen (§ 12 gilt sinngemäß).

- (2) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Änderung, Umbau, Unterhaltung und den Betrieb der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen trägt der Grundstückseigentümer.
- (3) Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. § 16 Abs. 8 bzw. die ATV-DVWK-A 138 gelten entsprechend.
- (4) Für die Überwachung gilt § 17 sinngemäß.

## **§ 20 Einbringungsverbote**

In die Niederschlagsversickerungsanlage dürfen die nach § 9 ausgeschlossenen Stoffe nicht eingeleitet werden.

## **V. Schlussvorschriften**

### **§ 21 Grundstücksbenutzung**

- (1) Die Grundstückseigentümer haben die Teile der Grundstücksanschlüsse (§ 3 Abs. 1 d), die auf ihrem Grundstück verlegt sind/werden, unentgeltlich zu dulden sowie das Anbringen und Verlegen zuzulassen.
- (2) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks benachrichtigt. Die genaue Positionierung des Grundstücksanschlusses erfolgt in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer.

### **§ 22 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

## **§ 23 Anzeigepflichten**

- (1) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern, so ist dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

## **§ 24 Vorhaben des Bundes, Landes, Kreises und der Eisenbahn**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes, des Landes, des Kreises und der Eisenbahn soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

## **§ 25 Befreiung**

- (1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 26 Haftung**

- (1) Für Schäden sowie für deren Feststellung und Beseitigung, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Die Grundstückseigentümerin /der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 9, eine Erhöhung der Abwassergebühr oder den Verlust der Ermäßigung des Abgabesatzes im Sinne Abwasserabgabengesetz (AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde die erhöhte Gebühr bzw. die erhöhte Abgabe zu erstatten. Ist der Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, so wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Benutzer umgelegt.
- (4) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
  - c) Behinderung des Abwasserabflusses z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten
- hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde grob fahrlässig verursacht worden sind. Andernfalls hat in den Fällen von b und c der verursachende Grundstückseigentümer die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte deswegen bei ihr geltend machen.

## **§ 27**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 10 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Niederschlagswasseranlage an schließen lässt;
  - § 10 Abs. 6 das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Niederschlagswasseranlage ableitet;
  - § 12 Abs. 1 die erforderlichen Genehmigungen nicht einholt;
  - § 12 Abs. 1 - 2 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasseranlage nicht beantragt;
  - § 12 Abs. 3 die Abnahme nicht beantragt oder die festgestellten Mängel innerhalb der festgesetzten Frist nicht beseitigt;
  - § 12 Abs. 3 die Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
  - § 12 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
  - § 9 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt;
  - § 20 zuwiderhandelt;
  - § 16 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
  - § 17 Abs. 1 - 2 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
  - § 17 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  - § 22 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
  - § 23 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 10 zuwiderhandelt.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

## **§ 28 Zwangsmittel, Ersatzvornahme**

- (1) Bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung und Ablauf der gesetzlichen Frist können nach vorheriger schriftlicher Androhung durch die Gemeinde ein Zwangsgeld festgesetzt werden.
- (2) Stattdessen kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzlichen Frist die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Grundstückseigentümers / Verpflichteten durch die Gemeinde oder die von ihr Beauftragten zwangsweise vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Bei Gefahr im Verzuge kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.
- (3) Ist Ersatzvornahme möglich, so sind Androhungen und Festsetzungen eines Zwangsgeldes wegen des desselben Tatbestandes nur einmal zulässig.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege (Vollstreckung).

## **§ 29 Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde darf die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten. Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der bei der Gemeinde vorhandenen Bauakten, der automatisierten Liegenschaftsdatei und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig.

Die Gemeinde darf sich diese Daten übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau einer Bestands- bzw. Zustandsdatei zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

**§ 30**  
**Übergangsregelung**

- (1) Die vor in Kraft treten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem in Kraft treten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gem. § 12 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem in Kraft treten einzureichen.

**§ 31**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönwalde a.B. , den 07.07.2011

(L.S.)

Gemeinde Sierksdorf  
Der Bürgermeister

gez. Bodo Willert

## Anlage 1 zu § 6

### Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht

#### § 6 Abs. 1

Lfd. Nr.	Straße	Hausnummer
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		
13.		
14.		
15.		
16.		
17.		
18.		
19.		
20.		
21.		
22.		
23.		
24.		
25.		
26.		
27.		
28.		

#### § 6 Abs. 2

Lfd. Nr.	Straße	Hausnummer
1.		
2.		
3.		